

Stadt Haan

Bebauungsplan Nr. 168

„Technologiapark Haan / NRW, 2. Bauabschnitt“

Begründung zum Vorentwurf

1. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung zum Vorentwurf

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Planungsziele	3
2.	Übergeordnete Planungen	4
2.1	Regionalplan	4
2.2	Landschaftsplan	4
2.3	Flächennutzungsplan (FNP)	4
3.	Plangebiet und derzeitige Nutzung	4
3.1	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	4
3.2	Derzeitige Nutzung	5
3.3	Derzeitige Erschließung	5
4.	Städtebaulicher Entwurf	5
5.	Planungsinhalte und beabsichtigte Festsetzung des Bebauungsplanes	6
5.1	Art der baulichen Nutzung	6
5.2	Maß der baulichen Nutzung	7
5.3	Bauweise	7
5.4	Überbaubare Grundstücksflächen	8
5.5	Nebenanlagen	8
5.6	Stellplätze und Garagen	8
6.	Grünflächen und Bepflanzungen	8
6.1	Öffentliche Grünflächen	8
6.2	Bepflanzung	8
7.	Verkehrliche Erschließung	8
7.1	Erschließungssystem	8
7.2	Straßenprofile	9
8.	Ver- und Entsorgung	9
8.1	Schmutzwasser	9
8.2	Niederschlagswasser	10
8.3	Wasser- und Energieversorgung	10
9.	Festsetzungen zum Schallschutz	10
9.1	Gewerbelärm	11
9.2	Verkehrslärm	11
10.	Altlasten	11
11.	Artenschutz	11
12.	Landschaftspflegerische Belange / Eingriffsregelung	12
13.	Gestalterische Festsetzungen	13
14.	Hinweise	13
13.1	Löschwasser	13
13.2	Wasserschutzzone	13
13.3	Bodendenkmäler	13
13.4	Bodenschutz	13
13.5	Regenwasserbeseitigung	13
13.6	Baumpflanzungen	14
13.7	Kampfmittel	14
15.	Flächenbilanz	14
16.	Kosten	14

Teil II Umweltbericht

Teil I Begründung zum Vorentwurf

1. Anlass und Ziel der Planung

1.1 Planungsanlass

Aufgrund der guten Entwicklung des Technologieparks Haan | NRW und der Standortqualitäten der Stadt Haan ist beabsichtigt nunmehr zeitnah auch den zweiten Bauabschnitt des Gewerbegebietes zu entwickeln. Es besteht eine konkrete und drängende Nachfrage nach Flächen in dem Gebiet.

Bereits in den vorangegangenen Planverfahren im Zusammenhang mit dem ersten Bauabschnitt und der Flächennutzungsplanänderung für das Gesamtgebiet des Technologieparks ist ausgeführt worden, dass der Zeithorizont für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme, wie sie die Änderung des Flächennutzungsplanes enthält, nach damaligem Stand das Jahr 2017 ist. Sollte die frühere Realisierung und Nutzung zumindest wesentlicher Gebietsteile machbar sein, hat dies erhebliche Vorteile für die Stadt Haan hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und fiskalischen Situation sowie weiterer Wohlfahrtseffekte.

1.2 Planungsziele

Zweck der Planung ist der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in Haan nachzukommen und die wirtschaftliche Stärke des Standortes Haan auszubauen. Der Ziele der Planung wurden im Rahmenplan „Technologiepark Haan | NRW“ von August 2011 konkretisiert und stellen sich wie folgt dar.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan | NRW, 2. Bauabschnitt“ ist die Ausweisung eines gegliederten Gewerbegebietes mit III bis V Vollgeschossen beabsichtigt. Mit der Festsetzung von Vollgeschossen und einer später im Planentwurf aufzunehmenden Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen wird erreicht, dass sich Bauvorhaben in den Landschaftsraum einfügen und Übergänge zur vorhandenen Bebauung an der Millrather Straße und Gruitener Straße sowie an der Windfoche definiert werden.

Mit der Gliederung des Gewerbegebietes erfolgt nicht nur eine Gliederung der Baumassen. Aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten Wohnnutzungen erfolgt auch eine Gliederung nach der Art der baulichen Nutzung mit weiteren Festsetzungen zur Vermeidung möglicher Konflikte.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt von Süden durch die geplante Umgehungsstraße in Fortsetzung der Niederbergischen Allee bis zum Kreisverkehr mit der Umgehungsstraße K 20n und der Landesstraße L 357. Von Norden erfolgt die Erschließung durch die bestehende Landesstraße L 357. Im Hinblick auf die Feinerschließung enthält der Rahmenplan eine Stichstraße in das Gebiet von der geplanten Umgehungsstraße aus. Ferner soll eine Anbindungsmöglichkeit von der Landesstraße gegenüber der Einmündung Hochstraße vorgesehen werden.

Für den 2. Bauabschnitt wird beabsichtigt, den flächenmäßig im 1. Bauabschnitt bereits gesicherten, aber noch nicht angelegten Grünzug mit Wegeverbindung entlang der Millrather und Gruitener Straße sowie südlich um die Ortslage Windfoche fortzusetzen.

Für die Ortslage Windfoche soll ein gesonderter Bebauungsplan aufgestellt werden. In diesem Bebauungsplan sind entsprechend den Zielen der Rahmenplanung bestandsorientierte Festsetzungen für die bauliche Nutzung nach Art und Maß vorzusehen. Eine weitere wohnbauliche Entwicklung im Gebiet Windfoche, über den heutigen Bestand hinaus, ist zur Vermeidung von Konfliktsituationen zu den gewerblichen Nutzungen nicht beabsichtigt. Die ökologisch hochwertigen Bereiche im östlichen Teil dieses Gebietes, die bei den Vorunter-

suchungen der früheren Rahmenplanung erkannt wurden, sollen von Bebauung freigehalten werden.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan GEP 99) sind südlich der Millrather Straße ca. 30 – 35 ha als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Demnach sind hier sowohl Wohnbauflächen aus auch gewerbliche Bauflächen denkbar.

Ursprünglich waren diese Flächen im GEP als „regional bedeutsamer Wohnstandort“ vorgesehen. Diese Zielvorstellung wurde aber aufgegeben, vor allem aufgrund der Geräuschmissionen von der Autobahn A46. Im Rahmen der 29. GEP- Änderung ist diese geänderte Zielsetzung in den GEP übernommen worden. Somit ist nun eine überwiegende Entwicklung von Gewerbeflächen möglich.

2.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Er weist für das Plangebiet das Entwicklungsziel (A1.2-16) „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ aus. Südlich des Plangebietes im Bereich des Mahnerter Baches schließt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 59 an. Der Kreisausschuss des Kreises Mettmann hat jedoch im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 18. Änderung des FNP am 04.06.2007 bereits beschlossen, dass die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit Rechtskraft des Bebauungsplanes für das Plangebiet außer Kraft treten.

2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Der FNP der Stadt Haan stellt auf Grund seiner 18. Änderung das Plangebiet als Gewerbegebiet dar. Ebenfalls dargestellt wird der Grünstreifen entlang der L 357 Millrather Straße mit Weiterführung an der West- und Südseite des Wohngebietes Windfoche. Auch dargestellt ist die neue Straßenführung im Süden des Plangebietes mit den Anschlüssen an die L357.

Der Bebauungsplan ist auf Grund dieser Darstellungen aus dem FNP entwickelt.

3. Plangebiet und derzeitige Nutzung

3.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Gruiten an der Windfoche.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen

- östlich des Verbindungsweges zwischen der Niederbergischen Allee an der Hofschafft Kriekhausen und der Millrather Straße,
- südlich der Millrather und Gruitener Straße von der Einmündung des Verbindungsweges nach Kriekhausen bis zum Kreisverkehr mit der Umgehungsstraße K20 im Osten, wobei die Verkehrsfläche der Millrather und Gruitener Straße zum Plangebiet gehört,
- westlich und nördlich der neu geplanten Umgehungsstraße - im Wesentlichen auf den Flurstücken 1064, 1066, 1034, 1010, 1011, Flur 7, Gemarkung Gruiten und 676, 658, 647, 28, 661, Flur 5, Gemarkung Haan - bis zum Anschluss an die Niederbergische Allee.
- Der Bereich der Wohnsiedlung Windfoche mit den angrenzenden Gartenlandflächen ist nicht im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes enthalten.

Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

3.2 Derzeitige Nutzung

Das gesamte Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, es handelt sich bei der Nutzung ausschließlich um Ackernutzung. An weiteren vorhandenen Nutzungen sind die Millrather Straße mit ihrem südlich angrenzenden Böschungsbereich und der Wirtschaftsweg nach Kriekhausen zu erwähnen. Im Einmündungsbereich dieses Weges befindet sich auf der Ostseite ein Parkplatz welcher überwiegend von Besucher einer Saunaanlage nördlich der Millrather Straße genutzt wird.

Nördlich der Millrather und Gruitener Straße sind Wohngebäude vorhanden sowie in einem Bereich zwischen Lindenweg und Bergstraße und an der Einmündung der Straße „Campagne“ einige Gewerbebetriebe. Südlich der Gruitener Straße befindet sich das Wohngebiet „Windfoche“. Dieses ist aufgrund seiner Nutzungsstruktur als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Südlich des Plangebietes sind in der Ortslage Kriekhausen vereinzelte Wohngebäude vorhanden, die aufgrund ihrer Lage im Außenbereich und der umgebenden Nutzungen als Misch- oder Dorfgebiet einzustufen sind.

3.3 Derzeitige Erschließung

Das Plangebiet ist über die Landesstraße L 357 (Millrather Straße) an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Die kürzeste Anbindung zur Autobahn (A 46) ist die Anschlussstelle Haan- Ost. Am östlichen Ortseingang ist ein Kreisverkehr vorhanden, der die Millrather und Gruitener Straße mit der geplanten Ortsumgehung Gruitener K20n verbindet. Der Kreisverkehr als leistungsfähiger Verkehrsknotenpunkt ist auch ein sinnvoller Anschlusspunkt für die Haupteerschließung des Gewerbegebietes.

Nach Aussage des Landesbetriebes Straßen sind die heutigen Verkehrsverhältnisse auf der Millrather und Gruitener Straße akzeptabel. Dennoch gibt es Beeinträchtigungen der überörtlichen Verkehrsfunktion aufgrund vieler Grundstückszufahrten, ungeordneter Stellplätze am Straßenrand und des Verkehrs zu den Parkplätzen der vorhandenen Gewerbebetriebe.

Am Westrand des Plangebiets verläuft in Nordsüd- Richtung ein Wirtschaftsweg zur Ortslage Kriekhausen, der auch als Rad- und Wanderweg eine wichtige Bedeutung hat. Diese Verbindung ist im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 162 gesichert.

Südwestlich grenzt die Niederbergische Allee an das Plangebiet an, welche zukünftig mit der Haupteerschließung des Plangebietes die südliche Ortsumgehung von Gruitener bilden wird.

4. Städtebaulicher Entwurf

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines neuen qualitätsvollen Gewerbegebietes. Der städtebauliche Entwurf auf der Grundlage des Rahmenplanes gliedert das Gewerbegebiet in unterschiedliche Zonen. Entlang der Millrather und Gruitener Straße wird eine ca. 25m breite Grünzone als öffentliche Parkanlage geplant, diese dient der Erholungsnutzung der Gruitener Bevölkerung und der zukünftigen Beschäftigten. Nach Realisierung aller Bauabschnitte bildet diese Parkanlage eine Ost-West-Grünverbindung entlang der Millrather und Gruitener Straße und um das Wohngebiet Windfoche. Die Grünfläche hat darüber hinaus eine Schutzfunktion zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der vorhandenen Wohnbebauung.

Südlich der vorgenannten Grünzone ist ein hochwertiges Gewerbegebiet vorgesehen. Dienstleistungsorientierte Betriebe und Betriebe aus dem Hightech-Bereich sollen hier angesiedelt werden. Diese Betriebe legen besonderen Wert auf ein repräsentatives Äußeres ihrer Firma, damit sind hohe Anforderungen an die Gestaltung der eigenen Gebäude und Grundstücke und an die Umgebung verbunden. An die Ausstattung der öffentlichen Flächen und die Gestaltung des Straßenraumes sind in diesem Fall höhere Anforderungen zu stellen als bei herkömmlichen Gewerbegebieten. Die Erschließung dieses Plangebietes erfolgt so-

wohl von Süden, wie auch über einen Anschluss an die Millrather Straße in Höhe der Hochstraße.

Derzeit ist beabsichtigt, im Bereich westlich der Windfoche die Europazentrale eines global agierenden Unternehmens mit überwiegender Büronutzung und einem Forschungs- und Entwicklungsbereich unterzubringen. Das Vorhaben soll auf einer Fläche von rund 13 ha entstehen und im Zeitraum von 2013 bis 2017 umgesetzt werden. Im Rahmen des Planverfahrens sind daher auch die speziellen Anforderungen und Auswirkungen, die sich durch die Kenntnis dieses Unternehmens ergeben, zu berücksichtigen und zu bewerten.

Im Osten des Plangebietes sind ebenfalls Gewerbeflächen geplant. Hier ist eher konventionelles Gewerbe mit unterschiedlichen Nutzungen und Grundstückszuschnitten vorgesehen. Die Erschließung dieses Gewerbebereiches erfolgt über die neue Hauptverkehrsstraße, die sich am Südrand des Plangebietes befindet. Diese Haupterschließungsstraße bildet nach ihrer Realisierung die südliche Ortsumgehung von Gruitzen.

5. Planungsinhalte und beabsichtigte Festsetzung des Bebauungsplanes

5.1 Art der baulichen Nutzung

Primäres städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung neuer Gewerbeflächen. Entsprechend werden im Plangebiet ausschließlich gewerbliche Bauflächen festgesetzt. Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung erfolgt nach Abstimmung mit den Fachbehörden in weiteren Verfahren eine Gliederung gemäß Abstandserlass.

Im Gewerbegebiet werden Tankstellen ausgeschlossen, da diese Flächen für hochwertiges Gewerbe vorgehalten werden sollen und ausreichend andere z.T. etablierte Standorte vorhanden sind.

Vergnügungsstätten und Spielhallen sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig. Dies entspricht der Zielvorstellung der Stadt Haan, qualitativ hochwertige Gewerbeflächen anzubieten, um die Wirtschafts- und Gewerbestruktur zu verbessern.

Die Einzelhandelsnutzung wird ebenfalls im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Es ist Ziel der Stadt Haan, die Einzelhandelsentwicklung auf die Ortskerne und Nahversorgungsbereiche zu konzentrieren. Außerdem sollen die gewerblichen Bauflächen für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe bereitgehalten werden. Ein Flächenverbrauch durch den Einzelhandel, der auch an anderen Standorten zulässig ist, soll verhindert werden. Eine Ausnahmeregelung wird für denjenigen Einzelhandel getroffen, dessen Sortiment aus eigener Herstellung stammt oder in direktem Zusammenhang mit handwerklichen Leistungen steht. Hierzu gehören beispielsweise die Wartung, die Reparatur oder der Einbau der Ware. Diese Ausnahmeregelung wird an die Bedingung geknüpft, dass die Verkaufsfläche den sonstigen Betriebsteilen hinsichtlich der Grund- und Nutzfläche deutlich untergeordnet sein muss. Damit soll verhindert werden, dass der Einzelhandelsbetrieb zur Hauptnutzung wird.

Die Versorgung der Beschäftigten mit Gütern des täglichen Bedarfs kann in den benachbarten Gebieten sichergestellt werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass kioskartige Verkaufsstellen, die lediglich der Nahversorgung der Beschäftigten im Gewerbegebiet dienen, aufgrund ihres geringen Flächenbedarfs nicht der o. g. Zielsetzung widersprechen, die Flächen für das produzierende und verarbeitende Gewerbe vorzuhalten. Sie stellen auch aufgrund ihrer in der Regel kleinen Verkaufsfläche keine Gefährdung für die zentralen Versorgungsbereiche dar. Auf eine entsprechende Ausnahmeregelung in den textlichen Festsetzungen muss allerdings verzichtet werden, da hierfür keine Rechtsgrundlage existiert. Eine solche kleine Verkaufsstätte kann aber ohne weiteres im Wege einer Befreiung genehmigt werden.

Im Plangebiet sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke nicht zulässig, da das geplante Gewerbegebiet hauptsächlich für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe vorgehalten werden soll.

Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind hingegen ausnahmsweise zulässig, da diese untergeordneten Nutzungen nicht dem vorgenannten Planungsziel widersprechen und häufig in direktem Zusammenhang mit Anlagen für sportliche Zwecke stehen.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind ausnahmsweise zulässig, sofern dies zur Überwachung der Produktionsabläufe oder aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist. Um Missbrauch zu verhindern – vor allem zum Schutz der Gewerbebetriebe vor Schallschutzansprüchen der Wohnnutzung – wird festgesetzt, dass diese Wohnungen dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Masse untergeordnet sein müssen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) die Geschossigkeit und auf Grund des hängigen Geländes und der bei gewerblicher Nutzung möglicherweise sehr hohen Geschosshöhen zusätzlich auch über die Gebäudehöhe bestimmt. Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl kann auf Grund der vorgesehenen gewerblichen Nutzung verzichtet werden. Das Maß der baulichen Nutzung ist ausreichend durch die GRZ, die Geschossigkeit und die Gebäudehöhen bestimmt.

Für alle Gewerbegebiete beträgt das Maß der baulichen Nutzung 0,8. Dies ist die Obergrenze der gem. § 17 BauNVO zulässigen Werte. Die Festsetzung dient der wirtschaftlich sinnvollen Ausnutzung der Gewerbegrundstücke.

Im nördlichen und westlichen Teil des Gewerbegebietes wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 13 m festgesetzt. Diese Höhenfestsetzung entspricht dem städtebaulichen Ziel, in diesem Bereich auch bis zu viergeschossige Büro- und Verwaltungsgebäude zu ermöglichen. Zusätzlich erfolgt die Ausweisung einer maximal viergeschossigen Bauweise.

Im mittleren Teil des Gewerbegebietes wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 18 m festgesetzt. Diese Höhenfestsetzung entspricht dem städtebaulichen Ziel, in diesem Bereich auch bis zu fünfgeschossige Büro- und Verwaltungsgebäude zu ermöglichen. Zusätzlich erfolgt die Ausweisung einer maximal fünfgeschossigen Bauweise.

In den südlichen und östlichen Teilen des Gewerbegebietes wird, als Übergang zur freien Landschaft, eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 10,5 m festgesetzt. Die festgesetzte Höhe erlaubt ausreichend hohe Gewerbehallen bzw. eine dreigeschossige Bebauung bei Bürogebäuden. Zusätzlich erfolgt die Ausweisung einer maximal dreigeschossigen Bauweise. Diese Ausweisungen erfolgen auch rings um das Wohngebiet Windfoche als Übergang zu dieser Nutzung.

Die konkreten Festsetzungen werden als NHN-Höhen im Bebauungsplanentwurf erfolgen.

5.3 Bauweise

Durch die von der offenen Bauweise abweichende Bauweise können innerhalb eines Grundstückes auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden. Durch die erforderlichen Grenzabstände und Abstände der Gebäude untereinander bleibt die Gliederung und Durchlüftung des Gebietes gesichert, ohne einzelne Betriebe in ihrem Nutzungsablauf einzuschränken.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen in den Gewerbegebieten werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen bestimmen den gewünschten Mindestabstand der Bebauung zu den angrenzenden Verkehrs- und Grünflächen bzw. zu den Grenzen des Bebauungsplanes und den hier anschließenden Nutzungen.

5.5 Nebenanlagen

Aufgrund der vorgesehenen großzügigen Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen von Nebenanlagen freizuhalten, ausgenommen hiervon sind Zäune und Stützwände.

5.6 Stellplätze und Garagen

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zulässig, um eine unerwünschte Überbauung und Nutzung der vorderen, seitlichen oder rückwärtigen Grenzbereiche zu verhindern. Die vorgesehenen großzügig ausgewiesenen überbaubaren Flächen erlauben die Anlage von Garagen und Stellplätzen innerhalb dieser Bereiche.

6. Grünflächen und Bepflanzungen

6.1 Öffentliche Grünflächen

Entlang der Millrather und Gruitener Straße wird bis zur Wohnsiedlung Windfoche eine ca. 25 m breite öffentliche Grünfläche ausgewiesen, diese Fläche dient der Erholung der Bevölkerung und kann mit Spiel- und Aufenthaltsbereichen angereichert werden. In die Grünfläche ist ein Fuß- und Radweg integriert, welcher einen Anschluss an das vorhandene Wegenetz erhalten soll. So sind Anschlüsse an den Verbindungswegen nach Kriekhausen ebenso vorgesehen wie an die Hochstraße. Der Grünzug wird in einer Breite von 15 bis 20 Metern um die Westseite und die Südseite der Wohnsiedlung Windfoche weitergeführt. Neben der Erholungsfunktion sorgt dieser Grünzug auch zusätzlich für einen begrünten Abstand zwischen der Wohn- und Gewerbenutzung.

Die vorhandene Wegeverbindung am Westrand des Plangebietes Richtung Kriekhausen wird durch eine parallel geführte Grünfläche auch auf der Ostseite aufgewertet.

6.2 Bepflanzung

Im Weiteren Verfahren wird im Rahmen der Landschafts- und Umweltplanung festgelegt inwieweit Anpflanzungen im Bereich der Erschließungsflächen sowie Begrünungsmaßnahmen entlang des Siedlungsrandes und in den Grünflächen vorzusehen sind. Der Bebauungsplan wird diese dann entsprechend festsetzen

7. Verkehrliche Erschließung

7.1 Erschließungssystem

Die Erschließung des Gewerbegebietes „Technologiepark Haan / NRW“ basiert auf den städtebaulichen Überlegungen für das gesamte Gewerbegebiet. Für den ersten Bauabschnitt erfolgt die vorgesehene Haupterschließung im Süden des Plangebietes (Niederbergische Allee) nur mit Anschluss an die Millrather Straße/Ellscheider Straße.

Nunmehr wird durch die Fortführung der Niederbergischen Allee nach Osten, mit Anschluss an die K20n und die L367 die Funktion der Umgehungsstraße fertig gestellt.

Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit und der Qualität des Verkehrsablaufes für das geplante Erschließungssystem wurde eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben, die auch zum Ziel hatte für den Bebauungsplan, die verkehrlichen Qualitäten und Leistungsfähigkeiten zu untersuchen.

Bereits im Jahr 2004 hat das Planungsbüro Runge und Küchler Düsseldorf eine Verkehrsuntersuchung zum geplanten Technologiepark Haan unter dem Arbeitstitel „Baugebiet Südliche Millrather Straße“ vorgelegt. Im Verkehrsentwicklungsplan (2010) wurden die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehrserzeugung auf den Knotenpunkt „Polnische Mütze“ detailliert im Rahmen einer Vorplanung untersucht.

Nunmehr hat sich das Nutzungskonzept für den Technologiepark Haan konkretisiert. Im ersten Bauabschnitt (Bebauungsplan Nr. 162) gibt es größere Ansiedlungen. Im zweiten Bauabschnitt, für den der Bebauungsplan Nr. 168 aufgestellt werden soll, ist die Ansiedlung einer Europazentrale eines weltweit agierenden Unternehmens geplant, dessen verkehrserzeugende Wirkung mit zu betrachten ist. So beabsichtigt das Unternehmen 2.200 Beschäftigte am neuen Standort unterzubringen und behält sich Optionen für die Unterbringung weiterer 700 Arbeitsplätze vor. Aufgrund dessen wird durch das Büro Runge und Küchler ein aktuelles Verkehrsgutachten erarbeitet, indem die vorgenannten Entwicklungen Berücksichtigung finden und die Auswirkungen und ggf. erforderlichen verkehrstechnischen Maßnahmen im umliegenden Straßennetz dargestellt werden. Durch eine aktuelle Zählung werden zudem die bestehenden Belastungszahlen im Umfeld des Plangebietes aktualisiert.

Für die äußere Erschließung ist die zukünftige Verkehrsabwicklung an den Knotenpunkten „Polnische Mütze“ und an der Autobahnanschlussstelle Haan Ost zu untersuchen. Maßnahmen im Knotenpunktausbau und der Verkehrsregelung werden in Hinblick auf eine verkehrliche Ertüchtigung erarbeitet.

Für das Straßennetz im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 168 und die konkrete Erschließungsplanung der geplanten Großansiedlung werden leistungsfähige und verträgliche Konzepte erarbeitet. Unter anderem ist zu überprüfen, ob und unter welchen verkehrstechnischen Voraussetzungen, eine Anbindung der geplanten Gewerbeansiedlung im Bereich der Hochstraße möglich ist.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan übernommen.

7.2 Straßenprofile

Die Erschließungsstraße im Gewerbegebiet haben unterschiedliche Funktionen und Verkehrsbelastungen, aus diesem Grund sind hier auch unterschiedliche Querschnittsgestaltungen vorgesehen.

Der Regelquerschnitt der Hauptverkehrsstraße sieht eine Fahrbahnbreite von 7 m vor. Es ist ein einseitiger Fuß- und Radweg mit einer Breite von 3,25 m geplant. Auf der Seite zum Ortsrand gelegen ist ein Bankett von 55 cm Breite vorgesehen. Daran schließt sich der Böschungsbereich an. Der Regelquerschnitt wird ggf. ergänzt durch Linksabbiegespuren im Bereich der Zufahrten in das Gewerbegebiet.

Für die Stichstraße ist eine Gesamtstraßenbreite von 10 m vorgesehen. Diese beinhaltet eine Fahrbahnbreite die den Begegnungsverkehr LKW – LKW ermöglicht, einen einseitigen begleitenden Parkstreifen und einen einseitigen Fuß- und Radweg.

8. Ver- und Entsorgung

Das im Gewerbegebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser soll im Trennverfahren beseitigt werden.

8.1 Schmutzwasser

Das im Gewerbegebiet anfallende Schmutzwasser wird über eine Freigefälle-Kanalisation einem im Südwesten des 1. Bauabschnittes bereits vorhandenen zentralen Abwasserpumpwerk zugeleitet. Von da aus wird es über Druckleitungen ins bestehende Mischwasser-Kanalnetz und von dort aus in die Abwasserbehandlungsanlagen Regenüberlaufbecken

Sinterstraße und in die Kläranlage Gruitzen eingespeist. Das vorhandene Leitungsnetz sowie das RÜB Sinterstraße sind zur Aufnahme der anfallenden Schmutzwässer ausreichend dimensioniert. Die Kläranlage Haan-Gruitzen ist für die Aufnahme der anfallenden Schmutzwässer dagegen derzeit nicht ausreichend bemessen. Daher ist beabsichtigt, die Kläranlage zukünftig aufzugeben. Stattdessen wird an der gleichen Stelle eine Pumpstation errichtet, die das klärpflichtige Abwasser über eine neu zu verlegende Druckleitung der Kläranlage in Mettmann zuführt. Diese Anlage verfügt über ausreichende Kapazitäten, die eine ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers sicherstellt.

8.2 Niederschlagswasser

Gemäß § 51a Landeswassergesetz muss das auf den neuen Bauflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Aufgrund der zu geringen Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes im Gewerbegebiet wird keine Versickerung von Regenwasser gefordert. Außerdem liegen die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietsflächen fast vollständig innerhalb der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlagen Sandheide / Sedental, was ebenfalls gegen eine Versickerung vor Ort spricht.

Südlich des Gewerbegebietes befindet sich ortsnah der Mahnerter Bach. Das aus dem gesamten Technologiepark abgeleitete Niederschlagswasser soll in dieses Gewässer eingeleitet werden. Da das aus dem Gewerbegebiet abgeleitete Regenwasser nur gedrosselt und vorbehandelt in den Bach eingeleitet werden darf, war bereits im Rahmen des 1. Bauabschnittes der Bau eines Regenrückhalte- und Regenklärbeckens mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter erforderlich. Das Regenklärbecken (ohne Dauerstau) und das Regenrückhaltebecken sind fertig gestellt. Die Anlagen befinden sich im Südwesten des 1. Bauabschnittes. Die Dimensionierung von Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken ist für das gesamte im Rahmenplan vorgesehene Gewerbegebiet (1. und 2. Bauabschnitt) ausgelegt. Das Regenrückhaltebecken, ausgeführt als Erdbecken, hat ein Speichervolumen von ca. 11.000m³. Für das Regenklärbecken mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter ergibt sich ein Rückhaltevolumen von ca. 2.400m³.

Für den vorliegenden Bebauungsplan ist ein Ablaufkanal vom Regenrückhaltebecken zum Mahnerter Bach vorgesehen. Der obere Abschnitt des Ablaufkanals (DN 1000) vom Regenrückhaltebecken zum Mahnerter Bach ist bereits bis zur Ellscheider Straße fertiggestellt. Der noch herzustellende untere Abschnitt des Ablaufkanals (mind. DN 300), die Ausführung ist in 2012 geplant, wird parallel zur Ellscheider Straße verlegt und an die bestehende Verrohrung (DN500) des Straßenseitengrabens der Ellscheider Straße angeschlossen. Diese Leitung mündet nach wenigen Metern in den verrohrten Mahnerter Bach. Der Anschluss des oberen Ablaufkanals an den unteren Ablaufkanal erfolgt durch ein Überlaufbauwerk, so dass eine Notentlastung des Regenrückhaltebeckens über den vorhandenen Straßenseitengraben erfolgen kann.

8.3 Wasser- und Energieversorgung

Die technischen Anforderungen und mögliche Energie-, Kabel- und Kanaltrassen für die Wasserversorgung, die Energieversorgung und Kommunikationstechnik werden im weiteren Verfahren mit den Versorgungsbetrieben abgestimmt und in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.

9. Festsetzungen zum Schallschutz

Zur Beurteilung der Lärmbelastung werden im weiteren Verfahren umfangreiche schalltechnische Untersuchungen durch das Büro Peutz Consult GmbH Düsseldorf erstellt.

9.1 Gewerbelärm

Für die Gewerbegebiete werden im Bebauungsplan maximal zulässige Emissionskontingente festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der o.g. Schalluntersuchungen. Sie dienen dazu, ein geordnetes Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu gewährleisten. Des Weiteren wird im Rahmen des Gutachtens geprüft, welche immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sich durch die geplante Firmenansiedlung ergeben und welche immissionsschutztechnischen Maßnahmen hieraus ggf. resultieren.

9.2 Verkehrslärm

Neben den Gewerbelärmimmissionen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens alle Immissionen aus den vorhandenen und geplanten Verkehrswegen ermittelt. Ggf. werden im Bebauungsplan entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

10. Altlasten

Im südwestlichen Teil des Plangebietes befinden sich zwei Flächen, die im Verzeichnis von Altablagerungen und Altstandorten des Kreises Mettmann verzeichnet sind (Altstandort Nr. 7075_008, ehemalige Ziegelei und Altablagerung Nr. 7075_009, verfüllte ehemalige Tongrube). Bei diesen beiden Flächen besteht ein vager Verdacht auf Bodenbelastungen. Erkenntnisse oder konkrete Hinweise zu Bodenbelastungen auf diesen beiden Flächen legen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vor.

Durch den Kreis Mettmann wird zu diesen Flächen eine orientierende Erstuntersuchung und Gefährdungsabschätzung durchgeführt, deren Ergebnisse im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

11. Artenschutz

Im Rahmen der Planungen zum 1. Bauabschnitt des Technologieparks Haan (BP 162 "Eilscheider Straße/ Millrather Straße") und zur 18. Änderung des FNP wurden im Jahr 2005 faunistische Bestandserhebungen im Plangebiet durchgeführt. Als Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzuhalten, dass im Plangebiet als planungsrelevante Brutvogelarten Kiebitz und Feldlerche betroffen sind. Bei dem Kiebitz handelt es sich um eine nach BNatSchG streng geschützte Art, die in Nordrhein-Westfalen mit ca. 20.000 bis 27.000 Brutpaaren und im Kreis Mettmann mit 100 bis 500 Brutpaaren vertreten ist (Quelle: LANUV NRW, Oktober 2011). Kiebitz und Feldlerche sind auf der Roten Liste NRW als gefährdet eingestuft, regional gelten sie als vom Aussterben bedroht (Kiebitz) bzw. gefährdet (Feldlerche).

Zur Schaffung von Rechtssicherheit wurde im Jahr 2006 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Prüfung erbrachte, dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 162 die Funktion der betroffenen Bruthabitate im räumlichen Zusammenhang noch nicht unmittelbar gefährdet ist. Eine solche Gefährdung erscheint jedoch möglich, sobald durch Realisierung des gesamten Technologieparks weitere Flächen im Bereich Kriekhausen beansprucht werden (Erfüllung eines Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG). Um dem rechtzeitig entgegen zu wirken, wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 162 bereits im Vorgriff auf die weiteren Bauabschnitte festgelegt, dass die lokale Population durch die vorzeitige Entwicklung von Ersatzlebensräumen gesichert und stabilisiert werden sollte (CEF-Maßnahmen).

Aufgrund dessen führt die Stadt Haan in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und verschiedenen Landwirten seit 2008 produktionsintegrierte, artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen im Bereich Elp und Kriekhausen durch. Die Maßnahme im Bereich Kriekhausen diente der temporären Erhaltung der vorhandenen Population bis zur Realisierung des 2. Bauabschnittes, während im Bereich Elp versucht wurde, einen Ersatzlebensraum für den Kiebitz in unmittelbarer Nähe zum bisherigen Lebensraum anzubieten. Die Maßnahmen wurden durch ein Monitoring begleitet, wobei Kontrollen in den

ersten drei Jahren erfolgten (2008, 2009, 2010) und auch im Jahr 2012 wieder durchgeführt werden sollen.

Als Ergebnis des Monitorings ist bisher festzuhalten, dass die Maßnahmen im Bereich Elp nicht zu der erwünschten Ansiedlung von Kiebitzen geführt haben. Dies liegt u.a. darin begründet, dass die vom Landwirt gewählte Maßnahme auf einer eher ungünstig gelegenen Fläche durchgeführt wurde und der Landwirt nicht zu einer Änderung innerhalb des 5-Jahres-Vertrages bereit war und aufgrund der Vertragsgestaltung auch nicht erzwungen werden konnte. Eine Fortführung der Maßnahme wird unter den gegebenen Umständen nicht für sinnvoll erachtet. Die Maßnahmen im Bereich Kriekhausen wurden hingegen vom Kiebitz und anderen Arten der Feldvogelfauna angenommen und haben zur vorübergehenden Sicherung des Lebensraumes der betroffenen Arten in diesem Bereich beigetragen. Aufgrund der nunmehr beabsichtigten Entwicklung des 2. Bauabschnittes zum Technologiepark Haan / NRW wird dieser Maßnahmenraum absehbar verloren gehen.

Als Ersatz für die Maßnahmenräume Elp und Kriekhausen beabsichtigt die Stadt Haan nunmehr in den Bereichen Diepensiepen oder Hundskaul Maßnahmen insbesondere für die Leitart Kiebitz durchzuführen. Hierzu wurde durch das Planungsbüro Selzner bereits im Dezember 2009 eine Eignungsuntersuchung in den betreffenden Räumen durchgeführt, welche die grundsätzliche Eignung beider Suchräume bestätigte. Daraufhin wurde durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft versucht in diesen Bereichen Bewirtschafter zu finden, welche bereit waren, entsprechende artenschutzbezogene Maßnahmen umzusetzen. Aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Bewirtschafter konnte jedoch kein Vertrag abgeschlossen und somit auch keine Maßnahme umgesetzt werden.

Zur Sicherung der erforderlichen Ersatzlebensräume beabsichtigt die Stadt Haan nunmehr in den oben aufgeführten Suchräumen geeignete Flächen zu pachten bzw. zu erwerben, um so die Bewirtschaftung selbst bestimmen zu können. Der Flächenerwerb soll über Dritte erfolgen, mit denen dann entsprechende vertragliche Regelungen bzgl. der artenschutzbezogenen Maßnahmen und der erforderlichen Ausgleichszahlungen getroffen werden. Die Umsetzung einer solchen Maßnahme ist aufgrund schwieriger Grunderwerbsverhandlungen und der vertraglichen Regelungserfordernisse nicht kurzfristig möglich. Es wird jedoch angestrebt eine solche Maßnahme im Frühjahr 2013 umzusetzen. Da der Bebauungsplan zum 2. Bauabschnitt jedoch bereits in 2012 Rechtskraft erlangen und mit der Umsetzung eines Bauvorhabens begonnen werden soll, ist abzusehen, dass eine vorzeitige Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen, wie es das Bundesnaturschutzgesetz fordert, nicht möglich ist. Damit die Umsetzung des 2. Bauabschnittes nicht durch den Artenschutz verzögert wird, beabsichtigt die Stadt Haan daher beim Kreis Mettmann einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG zu stellen. Durch diese Ausnahme soll die Stadt Haan nicht von der Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für die Leitart Kiebitz befreit, sondern nur von der Anforderung entbunden werden, diese Maßnahmen im Vorfeld des Bauprojektes unter Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen auszuführen. Somit kann die Stadt die notwendige Zeit gewinnen, die für die Umsetzung der artenschutzbezogenen Maßnahmen erforderlich sind, ohne den 2. Bauabschnitt zu verzögern. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind nach Auffassung der Stadt gegeben und werden im Rahmen des Verfahrens noch dargelegt.

12. Landschaftspflegerische Belange / Eingriffsregelung

Durch die vorliegende Planung wird ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB vorbereitet.

Die Flächen für die Gewerbegebietsentwicklung sind heute im Wesentlichen durch intensiv genutztes Ackerland sowie in geringen Anteilen durch andere Landschaftselemente geprägt (straßenbegleitende Gehölze, schmale Feld- bzw. Wegraine).

Um den Belangen von Natur und Landschaft gerecht zu werden und negative Auswirkungen zu vermeiden und zu vermindern, sowie nicht vermeidbare Auswirkungen auszugleichen,

werden geeignete Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LBP) erarbeitet. Da die gewerbliche Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Vorrang haben soll, kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Aus diesem Grund werden voraussichtlich umfangreiche Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes im weiteren Verfahren beschrieben und durchgeführt werden müssen. Als Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sind die Begrünung der nicht überbaubaren Flächen, die Begrünung der Böschungflächen entlang der neuen Erschließungsstraße, die Anlage der öffentlichen Grünflächen sowie Baumpflanzungen anzuführen

13. Gestalterische Festsetzungen

Um eine Beeinträchtigung des Stadtbildes zu verhindern, werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1 und 4 BauONW Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen. Werbeanlagen in Form von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel und in Stufen schaltbaren Anlagen sind im Bebauungsplan insgesamt nicht zulässig, da sie vor allem aufgrund der Ortsrandlage das Stadt- und Landschaftsbild stark beeinträchtigen würden.

14. Hinweise

Nachfolgende Hinweise werden, da sie auch im Bebauungsplan Nr. 162 (ersten Bauabschnitt des Gewerbegebietes) enthalten sind, in den Bebauungsplan aufgenommen.

13.1 Löschwasser

Im Plangebiet ist ein Grundschutz von 96m³ sichergestellt. Betriebe mit einem höheren Löschwasserbedarf sind verpflichtet, im Rahmen der Baugenehmigung geeignete Maßnahmen für einen ausreichenden Brandschutz vorzunehmen.

13.2 Wasserschutzzone

Der Bebauungsplan liegt teilweise innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Sandheide / Sedental, Zone III B. Die Verbote und Genehmigungspflichten der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Sandheide / Sedental“ vom 14.04.1986 sind zu beachten.

13.3 Bodendenkmäler

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG wird hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sind die ausführenden Baufirmen auf die Anzeigepflicht bei dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege aufmerksam zu machen.

13.4 Bodenschutz

Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten unter Einhaltung der DIN 18195 sicherzustellen und für die Anlage von Vegetationsflächen wieder zu verwenden. Bodenbelastende Maßnahmen sind vorwiegend auf die für bauliche Anlagen vorgesehenen Flächen zu beschränken. Zur Vermeidung baubedingter Bodenverdichtungen sind insbesondere die öffentlichen Grünflächen während der Bauphase/n durch einen Bauzaun von dem Befahren mit Baufahrzeugen zu sichern. Bodenverdichtungen im Bereich baubedingt in Anspruch genommener Freiflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu beseitigen.

13.5 Regenwasserbeseitigung

Das aus dem Gewerbegebiet abgeleitete Niederschlagswasser wird, soweit es nicht der Brauchwassernutzung dient bzw. zum Zweck der Grünflächenbewässerung gesammelt wird, gem. § 51a LWG einer zentralen Rückhaltung im Plangebiet zugeführt.

13.6 Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 'Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen' ist bei der Planung zu beachten. Baumstandorte im Straßenraum sind mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen.

13.7 Kampfmittel

Das Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden ist nicht auszuschließen. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Vor Durchführung größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70- max. 120mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach sind diese Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

15. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz wird im Umweltbericht detailliert dargestellt werden. Als Flächenangaben sind anzuführen:

Nutzungsart	Fläche in ha
Nettogewerbefläche	16,0
Öffentliche Grünflächen	1,7
Äußere und innere Erschließungsanlagen (Bestand und Planung)	2,0
Gesamtfläche des Plangebietes	19,7

16. Kosten

Durch den Grunderwerb und die Erschließung des Gewerbegebietes entstehen der Stadt Haan Kosten. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden entsprechend in den Haushalt eingestellt.

Teil II Umweltbericht

Die Auswirkungen der Planungen zum 2. Bauabschnitt (Bebauungsplan Nr. 168) auf die Umwelt werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB detailliert dargestellt werden. Die im Rahmen der Planungen zum 1. Bauabschnitt (Bebauungsplan Nr. 162) durchgeführten Untersuchungen und der Umweltbericht zum 1. Bauabschnitt können auf der Homepage der Stadt Haan im Planarchiv eingesehen werden. Des Weiteren ist dieser Seite auch der Monitoringbericht 2010 zu den produktionsintegrierten artenschutzbezogenen Maßnahmen im Bereich Elp und Kriekhausen zu entnehmen.